

Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Beflaggung der kirchlichen Gebäude

Vom 18. November 1947

(ABl. EKD 1948, Heft 1, Spalte 4)

§ 1

Wenn Kirchen und kirchliche Gebäude beflaggt werden, darf nur die Kirchenfahne (vio-
lettes Kreuz auf weißem Grund) gezeigt werden.

§ 2

Unter welchen Voraussetzungen Kirchen und kirchliche Gebäude zu beflaggen sind, rich-
tet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.¹

¹ Das entsprechende Veröffentlichungsblatt, ABl.EKD, trägt das Datum 1. Januar 1948.

